

# Stellungnahme

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Kinder- und Jugendhilferechts

### I. Vorbemerkungen

Der Landesjugendring Niedersachsen e.V. begrüßt grundsätzlich das Anliegen der Landesregierung, den Landesjugendhilfeausschuss wieder einzuführen und ein Landesjugendamt zu schaffen. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die Fachlichkeit in der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig landesweit in größerem Maße sicherzustellen.

Weite Teile des Gesetzesentwurfs werden vom Landesjugendring Niedersachsen daher begrüßt.

Um dem Wunsch der Landesregierung nach einer bestmöglichen Beteiligung der Betroffenen an der Jugendpolitik des Landes Rechnung zu tragen, sind nach unserer Ansicht einige Veränderungen am Gesetzestext sinnvoll, die wir im Folgenden erläutern möchten.

### II. Zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen

#### Zu § 9

Der Landesjugendring begrüßt, dass es zukünftig wieder ein zweigliedriges Landesjugendamt, bestehend aus Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung, geben soll. Es ist wichtig, dass das Land Niedersachsen seine Gesamtverantwortung für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig wieder stärker wahrnimmt. Insbesondere der Wahrnehmung der in § 85 (2) SGB VIII benannten Aufgaben zur Sicherstellung fachlicher Standards in ganz Niedersachsen kommt eine wachsende Bedeutung zu. Nach unserer Beobachtung haben viele örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe in den zurückliegenden Jahren ihre Aufgaben (zumindest im Bereich der Jugendarbeit) teilweise nicht mehr umfänglich wahrgenommen.

Der Landesjugendring kann den enormen organisatorischen und finanziellen Aufwand, der mit der Bündelung aller Aufgaben der Jugendhilfe in einem Landesjugendamt einhergeht, nachvollziehen. Dies darf jedoch nicht zu Lasten der Wahrnehmung der Gesamtverantwortung durch das Landesjugendamt und die Mitsprachemöglichkeiten des Landesjugendhilfeausschusses gehen. Der LJR vertraut darauf, dass MS und MK dies in dem angekündigten gemeinsamen Runderlass entsprechend regeln.

#### Zu § 10

Die vorgesehene Zusammensetzung des Landesjugendhilfeausschusses betrachtet der Landesjugendring Niedersachsen e.V. als sehr kritisch. Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sollte nach unserer Auffassung zum einen geeignet sein, die Vielfalt der Jugendhilfe abzubilden, zum anderen aber auch die Interessen aller jungen Menschen in ihrer Gänze zu berücksichtigen.

#### Zusammensetzung des Gremiums

Der Bundesgesetzgeber gibt in § 71 (4) SGB VIII vor, dass 40% der stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses von anerkannten Trägern der Jugendhilfe vorzuschlagen sind.

Das AG KJHG sah bis zur Änderung durch das Gesetz vom 15.12.2006 (Nds. GVBl. S. 597) einen Landesjugendhilfeausschuss mit 15 stimmberechtigten Mitgliedern vor, von denen sechs Personen von den „im Bereich des Landesjugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu benennen sind, drei davon von den Trägern der Jugendarbeit“. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf sieht die Vergrößerung des Jugendhilfeausschusses auf 20 stimmberechtigte Mitglieder vor, ohne dass die Zahl der Sitze für diese benannten Träger entsprechend angepasst worden wäre.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird versucht, die bundesgesetzliche Maßgabe dadurch zu erreichen, dass im Vergleich zur Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses bis zum Jahr 2006 die Person der in der Mädchenarbeit erfahrenen Frau (die durch das Ministerium ernannt werden konnte) nun ebenso von den anerkannten Trägern der Jugendarbeit benannt werden soll, wie eine in der Jungenarbeit erfahrene Person. Diese im Gesetzesentwurf fixierte Einengung der durch die anerkannten freien Träger zu benennenden Personen schränkt nach Auffassung des Landesjugendrings die Autonomie der freien Träger stark ein, zumal der Gesetzesentwurf bei den anderen Trägern i.d.R. keine Bedingungen festschreibt, die die benannten Mitglieder erfüllen müssen. Für die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe ist die Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte in ihrer Arbeit eine wichtige Aufgabe - für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe in Niedersachsen, die im Jugendhilfeausschuss beraten werden soll, wären aber viele weitere Aspekte von ebensolcher Bedeutung. Daher ist es nicht ersichtlich, dass hier eine besondere Beschränkung der Autonomie der anerkannten freien Träger vorgenommen wird. Der LJR spricht sich daher dagegen aus, dass diese beiden Plätze voll in die Berechnung des mindestens 40%igen Trägeranteils einfließen.

Zudem erschließt sich für uns nicht, wieso die in der Behindertenhilfe erfahrene Person den freien Trägern der Jugendhilfe zugerechnet wird. Die Behindertenhilfe in ihrer Gesamtheit ist keine originäre Aufgabe der Jugendhilfe und wird oftmals auch von anderen Trägern abgedeckt; daher ist diese Zuordnung aus Sicht des LJR zu korrigieren.

### **Vorgesehene Erweiterung des Gremiums**

Der Landesjugendring Niedersachsen begrüßt, dass die Fachkompetenz weiterer Organisationen im Jugendhilfeausschuss gebündelt werden soll. Die gesetzgeberisch gewollte Funktion des (Landes)Jugendhilfeausschusses ist es jedoch, die gewollte partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe zu unterstützen und einen Ausschuss zu bilden, der diesen Trägern die notwendigen Mitwirkungsmöglichkeiten bietet. § 85 SGB VIII (2) beschreibt in diesem Kontext die Aufgaben des überörtlichen Trägers und dadurch auch den Bereich, in dem der Landesjugendhilfeausschuss tätig werden soll. Die zusätzlich im Entwurf benannten Trägergruppen (Familienverbände, Elterninitiativen) sind nicht originär im Bereich der Jugendhilfe tätig.

Sollte sich der Gesetzgeber entschließen, diesen Trägergruppen das Stimmrecht zu geben, wäre nach Auffassung des Landesjugendrings eine weitere Vergrößerung des Landesjugendhilfeausschusses notwendig, um den 40%-Anteil der Plätze für anerkannte freie Träger zu erzielen.

Um der Intention des Gesetzgebers gerecht zu werden und zugleich die Fachkompetenz einzubinden, erachtet es der LJR als ausreichend, diese als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht zu berufen; dies würde auch die sonst notwendige Vergrößerung des Gremiums entbehrlich machen.

### **Besonderer Stellenwert der Jugendarbeit**

Der Jugendarbeit und insbesondere den Jugendverbänden kommt im SGB VIII eine besondere Rolle zu, die durch § 12 (2) Satz 3 SGB VIII zum Ausdruck gebracht wird. Aufgabe der Jugendverbände und Jugendringe ist es, die Interessen **aller** Kinder und Jugendlichen zu vertreten. Jugendverbände gewährleisten durch ihre Bottom-up-Struktur und die basisdemokratischen Grundprinzipien und durch die unmittelbare Mitwirkungsmöglichkeit für junge Menschen an den Entscheidungsprozessen der Verbände die mittelbare Partizipation junger Menschen auch im Landesjugendhilfeausschuss.

Die anderen im Landesjugendhilfeausschuss vertretenen Trägergruppen arbeiten zum einen jeweils nur mit einem kleinen Teil der in Niedersachsen lebenden jungen Menschen zusammen. Auch sind die Strukturen der anderen Träger der Jugendhilfe i.d.R. nicht dazu geeignet, junge Menschen an der Willensbildung der Organisationen zu beteiligen - sie verfügen i.d.R. nicht über eine Mitgliedsstruktur junger Menschen.

Diese besondere Funktion der Jugendverbände und Jugendringe muss sich bei der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ebenso widerspiegeln, wie die Größe der durch die Jugendverbände repräsentierten Zielgruppe.

Auch die bundesweiten Bestrebungen für die langfristige Stärkung einer eigenständigen Jugendpolitik ist ein wichtiges Argument für eine starke Interessenvertretung für die Belange aller Kinder und Jugendlichen im Jugendhilfeausschuss. Ziel der Eigenständigen Jugendpolitik ist es, zukünftig stärker die Chancen, Ansprüche und Interessen aller Kinder und Jugendlichen in den Mittelpunkt zu stellen, Jugend als wichtige gesellschaftliche Ressource zu begreifen und die Jugendphase als wichtigen und positiven Lebensabschnitt zu begreifen, statt in Politik und Öffentlichkeit immer auf „die Jugend“ zu schimpfen, sozial auffällige Jugendliche als den „Normalfall“ darzustellen und somit die „Jugend als Störfaktor“ ganz allgemein abzuwerten. Dafür ist es wichtig, dass im Landesjugendhilfeausschuss die Belange und Interessen aller Kinder und Jugendlichen ausreichend Gehör finden.

### **Vertretung der Interessen von jungen Menschen mit Migrationserfahrung / In der Mädchen- und Jungenarbeit erfahrene Personen**

Der Landesjugendring Niedersachsen begrüßt es, dass die Interessen von jungen Menschen mit Migrationserfahrung im Landesjugendhilfeausschuss besonders berücksichtigt werden sollen. Ebenso sieht der Gesetzesentwurf zwei Plätze für in der Mädchen- bzw. Jungenarbeit erfahrene Personen vor.

Nach Auffassung des Landesjugendrings Niedersachsen wäre es wünschenswert, wenn in dem Gesetzestext bereits jetzt aktuelle gesellschaftliche Diskussionen aufgegriffen werden und die Vielfalt der Lebenslagen junger Menschen und die damit verbundenen Chancen insgesamt eine Berücksichtigung im Landesjugendhilfeausschuss finden. In der fachlichen Diskussion wird in diesem Kontext zunehmend von „Diversity“ als übergreifende Perspektive auf vielfältige Lebenslagen gesprochen. In der Diversity-Arbeit erfahrene Personen würden im Jugendhilfeausschuss neben der Mädchen- und Jungenarbeit z.B. auch die Belange homo-, bi- oder transsexueller junger Menschen und die Interessen junger Menschen mit Migrationshintergrund vertreten können.

Daher schlägt der Landesjugendring vor, dieser gesellschaftlichen Entwicklung mit dem Gesetzesentwurf Rechnung zu tragen und die Zusammensetzung des Gremiums entsprechend zu ändern.

### **Daher schlagen wir vor, § 10 (2) - § 10 (3) wie folgt zu ändern:**

(2)<sup>1</sup>Das zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Tageseinrichtungen für Kinder zuständigen Ministerium als Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

1. sechs Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden, wobei
  - a) drei Personen nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendarbeit benannt werden,
  - b) eine Person nur von den Trägern aus dem Bereich der Jugendsozialarbeit benannt wird,
2. zwei Personen, die von den in Niedersachsen wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe benannt werden und die besondere Erfahrung im Bereich der diversitätsbewussten Arbeit mit jungen Menschen haben,
3. vier Personen, von denen je eine benannt wird
  - a) von der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
  - b) vom Katholischen Büro Niedersachsen,
  - c) gemeinsam vom Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Niedersachsen und vom Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden von Niedersachsen sowie
  - d) als Angehörige oder Angehöriger einer muslimischen Religionsgemeinschaft von dem für Integration zuständigen Ministerium oder der von diesem beauftragten Behörde,

4. drei Personen, die von den kommunalen Spitzenverbänden benannt werden.

<sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt; Satz 1 gilt entsprechend.

<sup>3</sup>Der Landesjugendhilfeausschuss soll je zur Hälfte mit Frauen und Männern besetzt sein.

(3) Das zuständige Ministerium beruft

1. auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Familienverbände in Niedersachsen eine Person,
2. auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft Elterninitiativen Niedersachsen/Hansestadt Bremen e.V. eine Person,
3. auf Vorschlag des für den Kinderschutz zuständigen Ministeriums eine im Kinderschutz erfahrene Person,
4. eine Person, die über langjährige Erfahrung in der Inklusion oder Behindertenhilfe mit jungen Menschen verfügt.

die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilnehmen kann, sowie jeweils eine Stellvertretung.

(4) Das zuständige Ministerium beruft auf Vorschlag jeder Fraktion des Landtages eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten, die oder der mit beratender Stimme an den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses teilnehmen kann, sowie jeweils eine Stellvertretung.

Die nachfolgenden Absätze erhalten entsprechend andere Nummerierungen.

Hannover, 07.03.2014

i.A. Björn Bertram, Geschäftsführer  
Landesjugendring Niedersachsen e.V.